

Versicherungsunternehmen gezahlten Beiträge bis zur Höhe der bei gesetzlichen Kassen in diesem Fall durchschnittlich fälligen Beitragshöhe.¹⁸⁶

5.1.2 Arbeitslosengeld nach der Selbständigkeit (bis 31.1.2006)

(entfallen, bei Bedarf Zusendung per E-Mail, siehe S. 2)

5.1.3 Freiwillige Weiterversicherung als Selbständiger (ab 1.2.2006)

Seit dem 1.2.2006 können sich in bestimmten Fällen auch Selbständige gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichern. Die Bedingungen sind:

- Ausübung einer selbständigen Tätigkeit mind. 15 Std./Woche
- vor Aufnahme der Tätigkeit mind. 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb von 2 Jahren (oder Bezug von Leistungen nach dem SGB III, z.B. Arbeitslosengeld)
- unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit versicherungspflichtig oder Bezug von Leistungen nach dem SGB III
- Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit¹⁸⁷

Die Frist gilt in der Anfangsphase auch dann als gewahrt, wenn der Antrag bis zum 31.12.2006 gestellt wird.¹⁸⁸ Das bedeutet: auch wer vor langer Zeit einmal ausreichend lange versicherungspflichtig beschäftigt war oder Leistungen bezogen hatte, kann im Laufe des Jahres 2006 den Antrag noch stellen, sofern er seitdem ununterbrochen selbständig tätig war. Da es sich um ein Modellprojekt handelt, endet die "Versicherungspflicht auf Antrag" spätestens am 31.12.2010.

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt ein Viertel der Bezugsgröße¹⁸⁹. Im Jahr 2006 sind dies 612,50 Euro, daraus ergibt sich bei einem Beitragssatz von 6,5 % ein Monatsbeitrag von 39,81 Euro. Ab 2007 soll der Beitragssatz auf 4,5 % gesenkt werden, dann würde der monatliche Beitrag bei etwa 28 Euro liegen.

Das Arbeitslosengeld wird aber nicht nur aus diesem geringen Betrag errechnet. Wenn innerhalb der letzten 2 Jahre Arbeitslosengeld bezogen wurde, bleibt es mindestens bei der früheren Bemessung.¹⁹⁰ Falls eine frühere Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit zu weit zurückliegt – die Weiterversicherung ist abgesehen von der Begrenzung auf das Jahr 2010 auch langjährig möglich – gilt eine fiktive Bemessung, die sich an der Qualifikationsgruppe orientiert. Für Hochschulabsolventen läge das fiktive Gehalt bei etwa 2.940 Euro, für Facharbeiter bei etwa 1.960 Euro. Daraus ergäbe sich für einen alleinstehenden Akademiker ohne Kind ein Arbeitslosengeld von etwa 1.040 Euro monatlich, für den Facharbeiter etwa 760 Euro.¹⁹¹ Bedingung wäre die Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 12 Monaten. Einkommen des Partners und Vermögen werden nicht angerechnet.

¹⁸⁶ §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5, 6 Abs. 3a SGB V, 207a SGB III

¹⁸⁷ § 28a SGB III ab 1.2.2006

¹⁸⁸ § 434j Abs. 2 SGB III

¹⁸⁹ § 345b SGB III ab 1.2.2006

¹⁹⁰ § 131 Abs. 4 SGB III.

¹⁹¹ § 132 SGB III – zu achten ist auf die dort genannten Fristen

In den neuen Bundesländern liegen die Beträge aufgrund der geringeren Bezugsgröße im Jahr 2006 bei ca. 85 % der hier genannten Zahlen.

Beispiel für Dozenten: Arbeitslosengeld in der Sommerpause

Diese freiwillige Versicherung kann sich auch dann schon lohnen, wenn Dozenten nur in der Sommerpause jeweils einen Monat "Leerlauf" haben. Wer ab 1. Juli 2006 die Versicherung abschließt, hat bereits ab Juli 2007 einen Anspruch erworben (auf eine Bezugsdauer von bis zu 6 Monaten). Dafür mußten im Jahr 2006 ca. 240 Euro und im Jahr 2007 nach der Beitragssatzsenkung ca. 168 Euro gezahlt werden, **insgesamt also nur 408 Euro**. Falls der Dozent einen Hochschulabschluß hat, kinderlos ist und im Juli und August 2007 keine Aufträge hat (oder weniger als 15 Std./Woche), erhält er für diese zwei Monate Arbeitslosengeld in Höhe von 2.080 Euro. Außerdem erspart er sich dank der KV-Pflichtversicherung in dieser Zeit die eigenen Beiträge aus freiwilliger Versicherung in Höhe von etwa 570 Euro. Die Gesamtleistung liegt somit **bei 2.650 Euro**. Ab September kann dann die Versicherung weitergeführt werden, der Restanspruch erlischt dabei nicht.

"Urlaub" im Juli und August wäre aber in diesem Beispiel nicht möglich. Wer Arbeitslosengeld bezieht, muß der Vermittlung zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zu dieser Versicherung und das Antragsformular sind bei jeder Agentur für Arbeit erhältlich und im Internet.¹⁹² Wer als Selbständiger die Voraussetzungen dafür erfüllt, kann sich kaum preiswerter für Ausfallzeiten absichern.

5.2 Arbeitslosengeld II und selbständige Tätigkeit

Das AIG II ist anders als das Arbeitslosengeld keine Versicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgezahlung. Es entspricht eher der früheren Sozialhilfe. Leistungsberechtigt sind auch hauptberuflich Selbständige (auch bei Vollzeit), wenn sie die Bedingungen erfüllen:

- Mindesten 15, höchstens 64 Jahre alt
- erwerbsfähig im gesundheitlichen Sinn (für mind. 3 Std./Tag)
- hilfebedürftig
- gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD¹⁹³

Ein Selbständiger ist hilfebedürftig, wenn sein zum Lebensunterhalt verwendbares Einkommen (nach Abzug von Steuern, notwendigen Versicherungsbeiträgen usw.), seine Unterhaltsansprüche und sein Vermögen zu gering sind. Dabei zählt auch das Einkommen und Vermögen des Partners (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) mit. Der Bedarf ergibt sich aus den Leistungssätzen:

¹⁹² http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-07/importierter_inhalt/pdf/Hinweisblatt.pdf und

http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-07/importierter_inhalt/pdf/Antrag.pdf

¹⁹³ §§ 7 bis 9 SGB II